

## Grundsätze für die Berechnung des akademischen Nettoalters bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren an der ETH Zürich

Bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren wird eine Berufung im frühen Karrierestadium angestrebt. Bei der vergleichenden Leistungsbeurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten wird das jeweilige akademische Nettoalter berücksichtigt.

1. Für das akademische Nettoalter von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ist an der ETH Zürich in der Regel der Zeitraum seit der Promotionsprüfung (z. B. Verteidigung der Dissertation oder mündliche Prüfung) massgeblich; er soll zum Zeitpunkt der Bewerbung auf die Assistenzprofessur acht Jahre nicht überschreiten.
2. Von der Zeit seit der Promotionsprüfung können bestimmte Zeiten, ggf. teilweise, in Abzug gebracht werden, die nicht oder nur eingeschränkt für akademische Forschung oder gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeiten aufgewendet werden konnten. Gründe für einen solchen Abzug sind:
  - a. Geburt eines Kindes: Bei Frauen wird der Zeitraum von der Geburt eines Kindes bis zwölf Monate danach abgezogen.
  - b. Pflege- und Betreuungszeiten: Für die Pflege und Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt oder von nahen Angehörigen können, sofern diese mit einer Reduktion des Anstellungsgrads einhergegangen sind, anteilig entsprechend der Reduktion bis zu 24 Monate abgezogen werden.
  - c. Krankheit oder Unfall: Wenn aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen bestand, kann diese Zeit minus sechs Wochen abgezogen werden. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit erfolgt der Abzug entsprechend anteilig.
  - d. Dienstplicht: Zeiten eines obligatorischen Militärdienstes oder Militärsatzdienstes können abgezogen werden.
  - e. Freiwilligenarbeit im Dienst der Gesellschaft: Für Zeiten, die mit Freiwilligenarbeit im Dienst der Gesellschaft bei einem offiziell anerkannten Träger verbracht wurden (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligendienst Ausland, Europäischer Freiwilligendienst oder Ausübung eines politischen Mandats), können bis zu 12 Monate abgezogen werden.
  - f. Berufstätigkeit: Zeiten, während derer eine Berufstätigkeit ausgeübt wurde, die nicht zur wissenschaftlichen Qualifikation für die Professur beigetragen hat, können zu 50 % abgezogen werden. Der maximale Abzug beträgt 36 Monate.
3. Ein doppelter Abzug von Zeiten, in denen mehrere Gründe für einen Abzug vorlagen, wird nicht vorgenommen.
4. Der Berufungskommission oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der ETH Zürich steht es offen, in weiteren begründeten Fällen Zeiten von der Berechnung des akademischen Nettoalters auszunehmen.